



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Dr. Anne Cyron, Christian Klingen, Gerd Mannes AfD**  
vom 08.03.2021

### **Welche Angaben muss ein Maskenattest zwingend enthalten?**

In letzter Zeit häufen sich Anfragen von Bürgern, deren Atteste durch die zuständigen Behörden wie Polizei oder Ordnungsamt bemängelt werden. Als Grund geben die Betroffenen an, dass ihr Arzt aus Gründen des Patientenschutzes keine Diagnosen in die Atteste aufnimmt. Bei der Vorlage solcher Atteste werden in fast allen Fällen Ordnungswidrigkeitsanzeigen gegen die Bürger erstellt.

Im Text der Verordnung ist lediglich die Rede davon, dass eine Glaubhaftmachung insbesondere durch die Angabe einer Diagnose erfolgen kann. Ein Zwang lässt sich aus dieser Formulierung jedoch nicht ableiten.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Muss ein Attest gemäß der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zwingend eine Diagnose enthalten? ..... 2
- 2.1 Wenn ja, wie kann es sein, dass die Formulierung in der Verordnung hier so unzureichend ist und Spielraum für Interpretationen bleibt? ..... 2
- 2.2 Inwieweit sind die vollziehenden Beamten fachlich qualifiziert, einen Diagnoseschlüssel nach ICD-10 korrekt zu interpretieren? ..... 2
- 2.3 Zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens muss die betroffenen Personen zwingend ein ärztliches Gutachten mit einer Diagnose vorlegen, um das Begehen einer Ordnungswidrigkeit zu widerlegen? ..... 2
- 3.1 Wenn nein, sind die Behörden gehalten, trotzdem entsprechende Ordnungswidrigkeitsanzeigen zu erstatten? ..... 2
- 3.2 Wurden die Behörden darauf hingewiesen, dass die betroffenen Personen ihre Glaubhaftmachung auch auf andere Art und Weise darlegen können? ..... 3
- 3.3 Auf welche Art und Weise können Personen, deren Atteste keine Diagnosen enthalten, die Glaubhaftmachung vollziehen? ..... 3
4. Sind die Beamten durch interne Dienstanweisungen gezwungen, eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu erstellen, auch wenn die Befreiung glaubhaft dargelegt wird? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege  
vom 22.04.2021

1. **Muss ein Attest gemäß der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zwingend eine Diagnose enthalten?**
- 2.1 **Wenn ja, wie kann es sein, dass die Formulierung in der Verordnung hier so unzureichend ist und Spielraum für Interpretationen bleibt?**

Die Regelung in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gibt die Anforderungen zum Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wieder (vgl. BayVGH, Beschluss vom 26.10.2020, Az.: 20 CE 20.2185 Rn. 18 f. Beschluss vom 10.12.2020, Az.: 20 CE 2868 Rn. 12). In den genannten Beschlüssen wird klargestellt, dass die ärztliche Bescheinigung in der Regel die Befundtatsachen sowie eine Diagnose enthalten muss. Vor diesem Hintergrund wurde die Regelung in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechend angepasst.

- 2.2 **Inwieweit sind die vollziehenden Beamten fachlich qualifiziert, einen Diagnoseschlüssel nach ICD-10 korrekt zu interpretieren?**

Die Angaben im Attest müssen so sein, dass sowohl Vollzugs- als auch Verwaltungsbeamte sowie ggf. Gerichte eigenständig das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Maskenpflicht feststellen können.

- 2.3 **Zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens muss die betroffenen Personen zwingend ein ärztliches Gutachten mit einer Diagnose vorlegen, um das Begehen einer Ordnungswidrigkeit zu widerlegen?**

Ein ärztliches Attest ist nicht in jedem Fall zwingend erforderlich. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD-10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt, enthält (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Durch das Wort „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Glaubhaftmachung bei einer Befreiung von der Trageverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, glaubhaft zu machen ist. Damit wird allerdings nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen auch eine andere Art der Glaubhaftmachung in Betracht kommen kann (möglicherweise z. B. wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung das Mitführen eines Sauerstoffgeräts erfordert oder sonst offenkundig ist). Wird das Attest als Mittel der Glaubhaftmachung verwendet, ist dieses im Rahmen einer etwaigen Kontrolle vorzuzeigen.

- 3.1 **Wenn nein, sind die Behörden gehalten, trotzdem entsprechende Ordnungswidrigkeitsanzeigen zu erstatten?**

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer FFP2-Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit und begehen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne der 12. BayIfSMV. In diesem Fall ist die Erstattung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige dennotwendig nicht erforderlich.

**3.2 Wurden die Behörden darauf hingewiesen, dass die betroffenen Personen ihre Glaubhaftmachung auch auf andere Art und Weise darlegen können?**

Ein Hinweis ist nicht erforderlich, dies ergibt sich bereits aus dem Wort „insbesondere“ im Verordnungstext selbst und auch der Begründung zur erstmals in die Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Begründung der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayMBl. 2020 Nr. 684 S. 6) aufgenommenen Regelung.

**3.3 Auf welche Art und Weise können Personen, deren Atteste keine Diagnosen enthalten, die Glaubhaftmachung vollziehen?**

Ob eine entsprechende Befreiung durch das im Einzelfall vorgelegte Attest – das keine Diagnose enthält – glaubhaft gemacht wurde, ist eine Frage des Einzelfalls. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

**4. Sind die Beamten durch interne Dienstanweisungen gezwungen, eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu erstellen, auch wenn die Befreiung glaubhaft dargelegt wird?**

Nein, es gilt das Opportunitätsprinzip.